**Betretungsrichtlinien für die Sportstätte**

**„XXXX Sportanlage .....“**

**(Stand 19.05.2021)**

Zusätzlich zu der für diese Sportstätte bestehenden Hausordnung gelten ab 19.05.2021, 00.00 Uhr – bis auf jederzeitigen Widerruf – noch **nachstehende Regelungen** für das Betreten der und den Aufenthalt auf der oben angeführten Sportstätte.

**Jeder/jede Betretende dieser Sportstätte verpflichtet sich ausdrücklich mit dem Betreten dieser Sportstätte zur Einhaltung nachstehender Regelungen. Er/sie haftet gegenüber dem Betreiber der Sportstätte, bzw. dem Veranstalter einer Sportausübung, für deren Einhaltung bzw. hält diesen im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte, aufgrund seines/ihres Betretens der bzw. Aufenthaltes auf der Sportstätte aus welchem Grund auch immer, schad- und klaglos, sohin verpflichtet er/sie sich**

* sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassene Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe, welche das Betreten von und den Aufenthalt auf nicht öffentlichen Orten samt dem Betreten von öffentlichen/nicht öffentlichen Orten zum Erreichen der oben angeführten Sportstätte, sei es auch durch geschlossene Räumlichkeiten oder Verwendung von (öffentlichen) Verkehrs- oder Transportmitteln erfolgt (abrufbar unter [www.sozialministerium.at/](https://www.sozialministerium.at/) oder [www.bmkoes.gv.at/](https://www.bmkoes.gv.at/) oder [www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/) ), beim Betreten sowie während des Aufenthaltes auf der Sportstätte einzuhalten.
* sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesportfachverbandes, abrufbar unter [Sport Austria](https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/) beim Betreten bzw. während des Aufenthaltes einzuhalten.

**Insbesondere bzw. jedenfalls verpflichtet sich der/die Betretende**

* beim Betreten der Sportstätte über einen aufrechten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 1 COVID-19-Öffnungsverordnung zu verfügen und diesen unaufgefordert beim Betreten oder während des Aufenthaltes auf bzw. in der Sportstätte dem Betreiber der Sportstätte bzw. dem Veranstalter der Sportausübung oder von diesen beauftragten Personen unter zeitgleicher Vorlage eines Identitätsnachweises vorzuzeigen bzw. bereitzuhalten.
* beim Betreten der Sportstätte auf Ersuchen des Betreibers der Sportstätte bzw. dem Veranstalter der Sportausübung oder von diesen beauftragten Personen unter deren Aufsicht und unter zeitgleicher Vorlage eines Identitätsnachweises einen SARS-CoV-2-Antigentest selbst vorzunehmen und die Sportstätte erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses samt Vorlage dieses Testergebnisses an den Betreiber der Sportstätte bzw. dem Veranstalter der Sportausübung oder von diesen beauftragten Personen zu betreten bzw. diesen Nachweis während des Aufenthaltes bereitzuhalten.
* beim Betreten und Aufenthalt in allen Bereichen der Sportanlage zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben bzw. nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einen Abstand von 2 Meter bzw. allenfalls vorhandenen Markierungen oder Kennzeichnungen auf bzw. in der Sportstätte (bspw. Bodenmarkierungen, Stehgitter, Geländer als Abstandhalter) einzuhalten und zusätzlich im Freien und in geschlossenen Räumlichkeiten, sofern deren Betretung nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der COVID-19-Öffnungsverordnung, gestattet ist, auch eine FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertigen genormten Standard zu tragen. Darunter fällt auch das Betreten und Aufenthalt bzw. die Umkleide in bzw. Benutzung der Garderoben bzw. Toiletten sowie Gemeinschaftsflächen und Lagerräumen.
* das zur Minimierung des Infektionsrisikos vom Betreiber der Sportstätte ausgearbeitete, ausgehängte COVID-19-Präventionskonzept bzw. vom Verein, welcher die vom/von der Betretende/n ausgeübte Sportausübung durchführt, ausgearbeitete COVID-Präventionskonzept einzuhalten.
* zur Mitführung samt Bereithaltung und unaufgeforderter Verwendung eine FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertigen genormten Standard während der Sportausübung, sollten Mindestabstände aus wichtigen Gründen (bspw. Verletzung) nicht eingehalten werden können. Während der eigentlichen Sportausübung steht es den Teilnehmer\*innen frei, keine FFP2 Maske zu tragen.
* zur ausschließlichen Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw. Gegenständen (bspw. Trinkflaschen), welche jedenfalls gesondert zu kennzeichnen sind, bzw. bei nicht vermeidbarer Verwendung anderer Sportgeräte bzw. Gegenstände sowie allgemeiner Kontaktflächen (bspw. Toiletten) zu deren Reinigung bzw. Desinfektion vor und nach der eigenen Verwendung durch geeignete Reinigungs- (bspw. Seife)/Desinfektions-mittel,
* zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (bspw. regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Einwegtaschentuch, kein Händeschütteln, Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
* zur Desinfektion der Hände vor dem Betreten der Sportfläche und erforderlichenfalls auch während des Aufenthaltes auf dieser bzw. die Verwendung einer FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertigen genormten Standard, sofern es aufgrund der beabsichtigten Sportausübung, des Ortes dieser Sportausübung oder der Nähe zu anderen Personen erforderlich ist.
* zur Erfassung seines Namens, des Vereinsnamens, seiner Telefonnummer oder Mailadresse, der beabsichtigten Sportausübung, der Teilnehmer\*innenzahl sowie der Ankunfts- und Abreisezeit zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung im Online-Logbuch unter ..... Diesbezüglich nehmen die Teilnehmer\*innen die Datenverarbeitung samt allfälliger Offenlegung gegenüber der Bezirksverwaltungs-behörde ihre personenbezogenen Daten im Umfang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere COVID-19-Öffnungsverordnung, zur Verhinderung der (Weiter)Verbreitung von COVID-19 im Falle des Auftretens eines Verdachtsfalles oder Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis. Die Bereitstellung dieser Daten ist für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderlich, ohne diese die vertragliche Erfüllung nicht möglich ist. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung der XXXX Wien (unter [....](https://www.askoewat.wien/de/datenschutz)) verwiesen.
* dem Verantwortlichen jeder Trainingsgruppe seinen Namen, Vereinsname, Telefonnummer oder Mailadresse und beabsichtigter Sportausübung sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen bekanntzugeben bzw. die Zustimmung der Eintragung dieser Daten durch ihn ins Online-Logbuch per Mail an [.....](mailto:schmelz@askoewat.wien) zu erteilen oder sich selbst in diesen einzutragen. In diesem Umfang erteilen die Teilnehmer\*innen ihre Einwilligung, dass der Verantwortliche der Trainingsgruppe, diese personenbezogenen Daten im Umfang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere COVID-19-Öffnungsverordnung, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung gegenüber der XXXX Wien offenlegen darf. Diesbezüglich nehmen die Teilnehmer\*innen weiters die Datenverarbeitung der XXXX Wien samt allfälliger Offenlegung gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde ihre personenbezogenen Daten im Umfang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere COVID-19-Öffnungsverordnung, zur Verhinderung der (Weiter)Verbreitung von COVID-19 im Falle des Auftretens eines Verdachtsfalles oder Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis. Die Bereitstellung dieser Daten ist für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderlich, ohne diese die vertragliche Erfüllung nicht möglich ist. Diesbezüglich wird auf die Daten-schutzerklärung der XXXX Wien (unter [....](https://www.askoewat.wien/de/datenschutz) ) verwiesen.
* Jeder Verantwortliche trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer\*innen jedes Trainingstermins dokumentiert werden und auf Nachfrage der XXXX Wien zur Kenntnis gebracht werden können. Stichprobenkontrollen der Teilnehmer\*innenlisten werden durchgeführt.

**Wir empfehlen, dass Erziehungsberechtigte/Eltern/Großeltern die Sportstätte nur zum Bringen und Abholen betreten und anschließend wieder zügig verlassen, sobald die Aufsichtspflicht an die Trainerin / den Trainer weitergegeben wurde**.

* zum Aufenthalt auf bzw. in der Sportstätte nur für die Dauer der beabsichtigten Sportausübung.
* **zur unverzüglichen Befolgung allfälliger Anweisungen des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen, andernfalls von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu folgen.**

**Der/die Betretende bestätigt,**

* dass er/sie sich gesund und fit fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw. daran teilnehmen zu können bzw. bei allfälliger Unsicherheit davor einen Arzt aufgesucht hat.
* dass er/sie nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert ist oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war.
* dass er/sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten hat oder er/sie sich aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne ist oder sich befindet.
* dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehört.

**Der/die Betretende nimmt außerdem ausdrücklich zur Kenntnis bzw. stimmt zu,**

* dass er/sie – soweit möglich – bereits in der für die beabsichtigte Sportausübung entsprechenden Bekleidung zur Sportstätte kommt bzw. diese betritt, wobei jedoch das Aus-/Anziehung und Ablegen von Überbekleidung bzw. Wechseln von Schuhwerk als Teil der Sportausübung angesehen wird.
* dass Körperhygiene vor und nach der Sportausübung (ausgenommen Toilettengang) in/auf der Sportstätte ist jedoch ausnahmslos nicht gestattet bzw. Duschmöglichkeiten auf der Sportstätte nicht bestehen bzw. die Duschen der Sportstätte gesperrt sind.
* dass er/sie die allenfalls für das Betreten der bzw. den Aufenthalt auf der Sportstätte,erforderlichen FFP2 Masken ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertigen genormten Standard, Schutzhandschuhe bzw. Reinigungs- und Desinfektionsmittel im für die Dauer seines Aufenthaltes auf der Sportstätte bzw. beabsichtigten Sportausübung erforderlichen Ausmaß selbst beizuschaffen bzw. bereit zu halten sowie auch entsprechend zu tragen und zu verwenden hat,
* **der Betreiber der Sportstätte bzw. der Veranstalter der Sportausübung nicht verpflichtet ist, derartige FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertigen genormten Standard, Schutzhandschuhe oder Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln zur Verfügung zu stellen bzw. bereit zu halten,**
* der Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist,
  + Reservierungs- bzw. Buchungssysteme einzuführen und Personen den Zugang/Zutritt zu verweigern, entweder wenn sie auf diesen nicht angeführt sind, oder wenn sie auf diesen zwar angeführt sind, jedoch die in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen festgelegte Maximalteilnehmerzahl überschreiten, wobei dies nach der Reihenfolge des tatsächlichen Erscheinens der angemeldeten Personen bestimmt wird, sowie
  + Sicherheitspersonal einzusetzen sowie
  + Zugangs-/Zutritts- und auch Identitäts- bzw. Anwesenheitskontrollen durchzuführen sowie
  + allenfalls auch Videoüberwachung einzusetzen.   
    Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung (abrufbar unter ....) verwiesen.
* der Aufenthalt bzw. die Sportausübung in der Sportstätte nur in der Zeit von 5.00 Uhr- 22.00 Uhr gestattet ist und er sich verpflichtet, die Sportstätte unaufgefordert weder früher zu betreten noch später zu verlassen.
* dass Eltern bzw. Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw. für diese bzw. mit diesen (dann solidarisch) haften
* **er/sie im Falle des Verstoßes gegen eine der obigen Regelungen (bzw. auch der weiterhin geltenden Hausordnung) sofort von der Sportstätte verwiesen bzw. von der Sportausübung ausgeschlossen werden.**

**Auf entsprechende Aufforderung des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten wird der/die Betretende auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Betretungsrichtlinien durch seine Unterschrift bestätigen.**

Datum, Unterschrift und Vereinsstempel Nutzer\*in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_